Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweckverbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia

12. Dezember 2025 | Jahrgang 17 | Nr. 48/2025

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 433	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Treia (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 436	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2025
Seite 439	6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia
Seite 441	Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2025
Seite 444	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 447	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bollingstedt zum 01.01.2024
Seite 449	5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schuby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 452	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Schuby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 455	Interessenbekundungsverfahren gem. § 13 Abs. 4 KiTaG Vergabe einer Trägerschaft für den Betrieb der Kindertageseinrichtung in Hüsby
Seite 458	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

Seite 461	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2025
Seite 464	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Ellingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 467	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ellingstedt zum 01.01.2024
Seite 469	Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Langredder“ Gemeinde Schuby
Seite 471	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lürschau (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Treia (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 4. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Treia (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 4. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Treia (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Treia, den 4. Dezember 2025

L.S.

Pählich
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 4. Dezember 2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Treia wurde durch den Bürgermeister am 4. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	0 EUR	0 EUR	5.321.200 EUR	5.321.200 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	5.493.400 EUR	5.493.400 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	172.200 EUR	172.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	0 EUR	-172.200 EUR	-172.200 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	0 EUR	0 EUR	5.049.200 EUR	5.049.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	5.040.500 EUR	5.040.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	161.100 EUR	161.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	333.600 EUR	333.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 24,85	auf 25,11

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Treia, den 04.12.2025

L.S.

Pählich
Bürgermeister

---

[1] sofern erforderlich

6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 4. Dezember 2025 beschlossene 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wurde durch den Bürgermeister am 4. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Hansen

6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Aufgrund des § 4 Abs. 1. S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1. S. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Mittagessen wird **pro Mahlzeit** eine Gebühr in Höhe von **4,20 Euro** erhoben.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Treia, den 4. Dezember 2025

L.S.

Pählich
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2025

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 02. Dezember 2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch den Amtsvorsteher am 03. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	537.100 EUR	221.800 EUR	11.969.200 EUR	12.284.500 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	882.800 EUR	357.700 EUR	12.506.200 EUR	13.031.300 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	345.700 EUR	135.900 EUR	537.000 EUR	746.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	345.700 EUR	-135.900 EUR	-537.000 EUR	-746.800 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	358.000 EUR	221.800 EUR	11.788.600 EUR	11.924.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.900 EUR	352.700 EUR	11.820.900 EUR	12.096.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	100 EUR	0 EUR	1.500.300 EUR	1.500.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	16.100 EUR	31.800 EUR	2.438.700 EUR	2.423.000 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 1.500.000 EUR	auf 1.500.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 4.000.000 EUR	auf 4.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 78,83	auf 82,24

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 120.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 211000, 217000 und 218000 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Silberstedt, den 03.12.2025

L.S.

Amtsvorsteher
Pählich

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 04. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 04. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bollingstedt, den 04. Dezember 2025

L.S.

Prätorius
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bollingstedt zum 01.01.2024

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 04. Dezember 2025 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bollingstedt zum 01. Januar 2024 wurde durch den Bürgermeister am 04. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bollingstedt zum 01. Januar 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

	Aktiva (in EUR)	01.01.2024
1	2	3
	1. Anlagevermögen	**8.696.142,20**
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11.134,07
	010000 Immaterielle Vermögensgegenstände	11.134,07
	1.2 Sachanlagen	6.668.579,69
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	476.309,70
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.572.038,82
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	2.995.616,96
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	36.451,57
	050000 Bauten auf fremden Grund und Boden	36.451,57
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00
	060000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	121.555,99
	070000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge über 1.000 € ohne Umsatzsteuer	109.899,53
	079000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	11.656,46
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.420,82
	080000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 € ohne Umsatzsteuer	64.286,17
	089000 Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	15.134,65
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	387.182,83
	090000 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Tiefbau)	6.837,24
	091000 Geleistete Anzahlung Erschließung Baugebiet	380.345,59
	1.3 Finanzanlagen	2.016.428,44
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	2.016.428,44
	111100 Beteiligungen	5.748,00
	111300 Beteiligungen Nichtbörsennotierte Aktien	2.010.580,44
	111400 Beteiligungen Sonstige Anteilsrechte	100,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00
131	1.3.4 Ausleihungen	0,00
	2. Umlaufvermögen	**1.856.652,21**
	2.1 Vorräte	95.034,09
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	95.034,09
	159010 Sonstige Vorräte Baugrundstücke	95.034,09
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.373,47
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.923,38
	161110 Forderungen aus Benutzungsgebühren	3.923,38
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	26.955,18
	169100 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	20.660,30
	169110 Forderungen aus Grundsteuer A	16,10
	169120 Forderungen aus Grundsteuer B	1.442,12
	169130 Forderungen aus Gewerbesteuer	4.445,00
	169150 Forderungen aus Hundesteuer	391,66
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26,70
	171110 Forderungen aus Mieten und Pachten	26,70
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	2.468,21
	179100 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.468,21
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	1.728.244,65
	185210 Forderungen aus der Einheitskasse ggü. dem Amt	1.728.244,65
	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**235.781,05**
19	3.1 geleistete Zuwendungen	235.781,05
	192100 Zuwendungen für Investitionen Land	17.584,76
	192200 Zuwendungen für Investitionen Gemeinden	195.196,29
	192800 Zuwendungen für Investitionen übrige Bereiche	23.000,00
	BILANZSUMME AKTIVA	**10.788.575,46**

	Passiva (in EUR)	01.01.2024
4	5	6
	1. Eigenkapital	**5.686.241,79**
201	1.1 Allgemeine Rücklage	2.157.715,09
	201000 Allgemeine Rücklage	2.157.715,09
202	1.2 Sonderrücklage	0,00
203	1.3 Ausgleichsrücklage	3.528.526,70
	203000 Ausgleichsrücklage	3.528.526,70
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
	2. Sonderposten	**2.676.859,94**
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	62.324,12
	231800 Sonderposten - Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	62.324,12
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	787.085,25
	232000 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen Bund	821,89
	232100 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen Land	771.695,50
	232200 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen Kreis	14.439,31
	232800 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen übrige Bereiche	128,55
	2.3 für Beiträge	1.827.425,12
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	308.941,78
	233100 Beiträge aufzulösende Beiträge	308.941,78
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	1.518.483,34
	233200 Beiträge nicht aufzulösende Beiträge	1.518.483,34
234	2.4 für Gebührenausgleich	25,45
	234000 Gebührenausgleich	25,45
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00
	3. Rückstellungen	**9.664,26**
2510-2511, 2513-2519	3.1 Pensionsrückstellung	0,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	0,00
281	3.3 Altersteilzeitrückstellung	0,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	5.000,00
	261000 Rückstellungen für später entstehende Kosten	5.000,00
262	3.5 Altlastenrückstellung	0,00
282	3.6 Steuerrückstellung	0,00
283	3.7 Verfahrensrückstellung	0,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	4.664,26
	284000 Finanzausgleichsrückstellung	4.664,26
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
	4. Verbindlichkeiten	**2.415.809,47**
30	4.1 Anleihen	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.403.125,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.403.125,00
	321721 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (1 - 5 Jahre) Euro-Währung	1.915.000,00
	321731 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	488.125,00
331-339	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.684,47
	351120 Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten u.dgl.	12.684,47
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
39	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**0,00**
	BILANZSUMME PASSIVA	**10.788.575,46**

Die Eröffnungsbilanz wurde am 04.12.2025 durch die Gemeindevertretung beschlossen und durch den Bürgermeister ausgefertigt.

Bollingstedt, den 04.12.2025
Prätorius
Bürgermeister L.S.

5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schuby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Schuby am 08. Dezember 2025 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schuby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 08. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Reese

5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schuby über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby vom 08.12.2025 folgende 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 % des Höchstsatzes der Verordnung.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

III.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 % des Höchstsatzes der Verordnung.

IV.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schuby, den 08.12.2025

Gez. L.S.

Schulze
Bürgermeisterin

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Schuby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Schuby am 08. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Schuby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch die Bürgermeisterin am 08. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Schuby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schuby, den 08. Dezember 2025

L.S.

Schulze
Bürgermeisterin

Gemeinde Hüsby
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren gem. § 13 Abs. 4 KiTaG

Vergabe einer Trägerschaft für den Betrieb
der Kindertageseinrichtung in Hüsby

Beschreibung der Ausgangssituation
Die Gemeinde Hüsby ist Standortgemeinde von derzeit vier Betreuungsgruppen in der vorhandenen Kindertageseinrichtung Sonnenschein in 24850 Hüsby, Am Sportplatz, Kreis Schleswig-Flensburg,

Geplante Maßnahme
Die Gemeinde Hüsby beabsichtigt einen Wechsel der Trägerschaft für die vorhandene und im Grundeigentum der Gemeinde Hüsby stehende Kindertageseinrichtung, um dem Betreuungsbedarf in der Gemeinde weiter Rechnung zu tragen.

Mit dieser Interessenbekundung verfolgt die Gemeinde Hüsby das Ziel festzustellen, ob überhaupt für die vorbezeichnete Maßnahme ein wettbewerbliches Interesse anderer Träger besteht. Im Interessenbekundungsverfahren selbst wird noch keine Auswahl zwischen den Teilnehmern am Interessenbekundungsverfahren getroffen, soweit die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Interessenbekundung eingehalten sind. Die Entscheidung über die Trägerauswahl trifft die Gemeinde durch deren Auswahlverfahren nach § 13 Abs. 2. KiTaG. Die Gemeinde Hüsby wird zur Vorbereitung des Beschlusses eine Auswahlentscheidung als Standortgemeinde vornehmen.

Bisher werden in der bestehenden Kindertageseinrichtung Sonnenschein eine Krippengruppe mit bis zu 10 Kindern unter 3 Jahren, eine kleine Krippengruppe mit bis zu 5 Kindern unter 3 Jahren, eine altersgemischte Gruppe mit bis zu rechnerisch 20 Kindern im Alter zwischen 1 und 6 Jahren sowie derzeit noch einer Naturgruppe mit bis zu 16 Kindern über 3 Jahren in der Kernzeit von 07:30 — 13:00 Uhr betreut. Sollte der Bedarf der vorhandenen Plätze ab August 2026 weiterhin bestehen, sind für die Unterbringung der Naturgruppe bei schlechten Witterungsbedingungen neue Räumlichkeiten aufzusuchen. Die Nähe der Unterbringung zum Bestandsgebäude ist alternativlos. Die Gemeinde Hüsby ist bei der Wahl der Räumlichkeiten zu involvieren.

Weiterhin soll das bestehende Randzeitangebot/die bestehenden Randzeitgruppen von 07:00 — 07:30 Uhr und von 13:00 — 14:00 Uhr weiter bestehen bleiben, so dass eine Betreuungszeit von 07:00 — 14:00 Uhr durchgängig im Rahmen der verfügbaren Plätze geboten werden kann.

Der Wechsel der Trägerschaft ist zum 01.08.2026 für die Öffnungs-/Kernzeiten von täglich 07:00 - 14:00 Uhr geplant.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr Interesse an der Trägerschaft und Betrieb an den o. g. Betreuungsgruppen zu bekunden.

Merkmale der zu betreibenden Betreuungsgruppe in der Kindertageseinrichtung
Das geplante Konzept soll in bis zu 4 Gruppen die Aufnahme von Kindern im Alter von 9 Monaten bis zum Schuleintritt ermöglichen. Je nach angezeigtem Bedarf der Eltern bzw. der Kita-Bedarfsplanung soll ein Regelangebot mit festen Gruppenstrukturen gestaltet werden können. Änderungen der Gruppenstrukturen sind nur in Abstimmung mit der Standortgemeinde sowie dem Kita-Beirat möglich.

Ein Mittagessen wird den Kindern derzeit in Form einer mitgebrachten Brotdose angeboten. Eine Änderung ist in Absprache mit der Standortgemeinde möglich.

Merkmale des zukünftigen Trägers der Einrichtung
Grundvoraussetzungen für die Interessensbekundung eines Trägers sind die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland und die nachgewiesene Erfahrung im Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII, dem JuFöG und der jeweils gültigen Ausführungsgesetze, derzeit das Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), einschließlich der Vorgaben des Landesjugendamtes. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch den zuständigen Jugendhilfeträger müssen vom Einrichtungsträger erfüllt werden. Es besteht die Bereitschaft zur ständigen Kooperation mit der Kita-Bedarfsplanung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes. Die Einhaltung des Kriterienkatalogs der Gemeinde zur Vergabe von Betreuungsplätzen und die Bereitschaft zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ist Voraussetzung.

Die Erhebung und Abrechnung der Gebühren/Entgelte/Beiträge obliegen dem Träger für alle Gruppen. Die Festsetzung der Elterngebühren / - beiträge / -entgelte erfolgt in Benehmen mit der Gemeinde Hüsby.

Das Inventar der Einrichtung ist vom Träger wie bestehend zu übernehmen. Sollte weiterer Bedarf an Mobiliar bestehen, leistet die Gemeinde Hüsby einen angemessenen Zuschuss, der nachweislich mit der Gemeinde abzurechnen ist. Es wird vereinbart, dass bei Kündigung bzw. Ende der Trägerschaft das Inventar, die Spielgeräte sowie die Ersatzbeschaffungen etc. in das Eigentum der Standortgemeinde übergehen. Der Träger hat zum Nachweis des Inventars ein aktuelles Inventarverzeichnis inkl. Zu- und Abgänge zu führen.

Kernpunkte zur Erstellung der Interessenbekundung (Qualitätskriterien)
Durch den Träger sind schriftliche Angaben zu den folgenden Punkten/Fragestellungen zu liefern:

1. Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
2. Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen, einzelnen Betreuungsgruppen sowie von Personal)
3. Pädagogische Konzeption des Trägers, ggf. mit fachlichem Schwerpunkt im Krippenbereich bzw. für die Naturpädagogik
4. Sicherstellung von Fachberatung, alltagsintegrierte Sprachbildung und Fortbildung des Personals
5. Qualitätsentwicklung

Zusätzliche Anforderungen sind Angaben zur Umsetzung:

- Kindeswohl (Schutzkonzepte, Kooperationen (Netzwerke), Fortbildungen des Personals)
- Partnerschaft mit Eltern (Mitwirkung, Kommunikation, Beschwerdemanagement

Empfänger der Interessenbekundung
Interessenbekundungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 09. Januar 2026 schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Hüsby
Der Bürgermeister
c/o Amt Arensharde
z. Hd. Frau Paustian
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

Rechtscharakter des Verfahrens:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtung für die Gemeinde Hüsby ergeben.

Hüsby, den 09.12.2025

Gez. Nico Zarnekow
(Bürgermeister)

GEMEINDE HÜSBY 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 9. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 9. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hüsby (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hüsby, den 9. Dezember 2025

L.S.

Zarnekow
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 9. Dezember 2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby wurde durch den Bürgermeister am 9. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	94.900 EUR	5.900 EUR	2.094.900 EUR	2.183.900 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	316.500 EUR	132.000 EUR	2.176.400 EUR	2.360.900 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	221.600 EUR	126.100 EUR	81.500 EUR	177.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	221.600 EUR	-126.100 EUR	-81.500 EUR	-177.000 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	94.900 EUR	5.900 EUR	2.090.800 EUR	2.179.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.900 EUR	123.000 EUR	2.049.700 EUR	2.242.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	364.700 EUR	76.300 EUR	2.089.600 EUR	2.378.000 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 2.000.000 EUR	auf 2.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0,13	auf 0,13

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Hüsby, den 09.12.2025

L.S.

Zarnekow
Bürgermeister

---

[1] sofern erforderlich

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Ellingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 10. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Ellingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 10. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Ellingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ellingstedt, den 10. Dezember 2025

L.S.

Wolff
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ellingstedt zum 01.01.2024

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 10. Dezember 2025 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ellingstedt zum 1. Januar 2024 wurde durch den Bürgermeister am 10. Dezember 2025 ausgefertigt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ellingstedt zum 1. Januar 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz im Amt Arensharde, Zimmer 15, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Aktiva (in EUR)		01.01.2024
1	2	3
	1. Anlagevermögen	**3.317.555,05**
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	1.2 Sachanlagen	2.501.024,52
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.285,19
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	510.052,43
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.674.371,03
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	17.163,73
	050000 Bauten auf fremden Grund und Boden	17.163,73
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00
	060000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	142.078,02
	070000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge über 1.000 € ohne Umsatzsteuer	108.731,44
	079000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	33.346,58
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.583,58
	080000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 € ohne Umsatzsteuer	31.108,82
	089000 Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	2.474,76
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	25.489,54
	090100 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbau)	6.852,20
	091000 Geleistete Anzahlung Erschließung Baugebiet	18.637,34
	1.3 Finanzanlagen	816.530,53
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	816.530,53
	111100 Beteiligungen	3.350,00
	111300 Beteiligungen Nichtbörsennotierte Aktien	813.130,53
	111400 Beteiligungen Sonstige Anteilsrechte	50,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00
131	1.3.4 Ausleihungen	0,00
	2. Umlaufvermögen	**1.051.947,47**
	2.1 Vorräte	63.183,21
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	63.183,21
	159010 Sonstige Vorräte Baugrundstücke	63.183,21
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54.377,28
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	982,25
	161110 Forderungen aus Benutzungsgebühren	982,25
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	53.395,03
	169100 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	8.615,90
	169110 Forderungen aus Grundsteuer A	802,59
	169120 Forderungen aus Grundsteuer B	1.373,49
	169130 Forderungen aus Gewerbesteuer	41.947,15
	169150 Forderungen aus Hundesteuer	655,90
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	934.386,98
	185210 Forderungen aus der Einheitskasse ggü. dem Amt	934.386,98
	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**3.242,72**
19	3.1 geleistete Zuwendungen	3.242,72
	192200 Zuwendungen für Investitionen Gemeinden	3.242,72
	BILANZSUMME AKTIVA	**4.372.745,24**

Passiva (in EUR)		01.01.2024
4	5	6
	1. Eigenkapital	**2.626.173,44**
201	1.1 Allgemeine Rücklage	874.549,05
	201000 Allgemeine Rücklage	874.549,05
202	1.2 Sonderrücklage	0,00
203	1.3 Ausgleichsrücklage	1.751.624,39
	203000 Ausgleichsrücklage	1.751.624,39
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
	2. Sonderposten	**790.532,11**
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	21.332,86
	231800 Sonderposten - Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	21.332,86
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	231.155,94
	232000 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen Bund	23.900,74
	232100 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen Land	189.096,74
	232200 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen Kreis	6.310,15
	232800 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen übrige Bereiche	11.848,31
	2.3 für Beiträge	536.873,83
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	5.763,30
	233100 Beiträge aufzulösende Beiträge	5.763,30
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	531.110,53
	233200 Beiträge nicht aufzulösende Beiträge	531.110,53
234	2.4 für Gebührenausgleich	1.169,48
	234000 Gebührenausgleich	1.169,48
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00
	3. Rückstellungen	**144.039,69**
2510-2511, 2513-2519	3.1 Pensionsrückstellung	0,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	0,00
281	3.3 Altersteilzeitrückstellung	0,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	27.039,69
	261000 Rückstellungen für später entstehende Kosten	27.039,69
262	3.5 Altlastenrückstellung	0,00
282	3.6 Steuerrückstellung	0,00
283	3.7 Verfahrensrückstellung	0,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	117.000,00
	284000 Finanzausgleichsrückstellung	117.000,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
	4. Verbindlichkeiten	**812.000,00**
30	4.1 Anleihen	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	812.000,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	812.000,00
	321721 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (1 - 5 Jahre) Euro-Währung	812.000,00
331-339	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
39	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**0,00**
	BILANZSUMME PASSIVA	**4.372.745,24**

Die Eröffnungsbilanz wurde am 10. Dezember 2025 durch die Gemeindevertretung beschlossen und durch den Bürgermeister ausgefertigt.

Ellingstedt, den 10. Dezember 2025

Wolff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Langredder“ Gemeinde Schuby

Die Gemeinde Schuby hat auf seiner Sitzung am 15.09.2025 die Einleitung des Entwidmungsverfahrens für eine Teilfläche der öffentlichen Straße „Langredder“ beschlossen. Es ist beabsichtigt ein Teilstück des Gemeindeweges „Langredder“, Flurstück 1/1 der Flur 19 in der Gemarkung Schuby mit einer Größe von ca. 2.393 m² für die Öffentlichkeit zu entwidmen.

Übersichtplan der geplanten Einziehung

Die Einziehung soll nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Der Plan der einzuziehenden Fläche liegt vom 22.12.2025 bis zum 23.01.2026 im Amt Arensharde, Bauverwaltung, Zimmer 112, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Gemäß § 8 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind Einwendungen gegen die Einziehung spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle zu erheben.

Silberstedt, d. 12.12.2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lürschau (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau am 3. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lürschau (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 8. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Lürschau (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Lürschau, den 8. Dezember 2025

L.S.

Timm
Bürgermeister